

Satzung  
über die Gewährung  
von Aufwandsentschädigungen,  
Verdienstausfall und Auslagenersatz  
an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229) in Verbindung mit § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.02.1984 (Nds. GVBl. S.69) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 16. Dezember 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld ist freiwillig, der Dienst ist ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung des Gemeindedirektors entstehenden Auslagen und der Verdienstausfall werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- 1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister	100,-- DM
b) stv. Gemeindebrandmeister	50,-- DM
c) Gerätewart	50,-- DM
- 2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- 3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ununterbrochen verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- 4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- 5) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) und der Verdienstausfall abgegolten.

- 6) Abweichend von § 2 Abs. 5 wird bei der Teilnahme an Einsätzen und Übungen und der Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes der nachweisbare Verdienstaussfall erstattet. § 3 gilt entsprechend.

## § 3

Erstattung des Verdienstaussfalles

- 1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaussfalles bis zu einem Höchstbetrag von 30,-- DM je Stunde, bis zu einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 Stunden je Werktag.
- 2) Bei Arbeitnehmern soll der Verdienstaussfall im Einvernehmen mit dem Anspruchsberechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise ausgeglichen werden, daß der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten läßt.
- 3) Bei vom Gemeindedirektor genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes und bei der Teilnahme an Lehrgängen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, und zwar der Gemeindebrandmeister nach der Stufe B und die übrigen Feuerwehrleute nach der Stufe A. Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird die Wegstreckenentschädigung nach den Landesrichtlinien gewährt.
- 4) Der Nachweis über die geleisteten Einsatzstunden ist durch die Liste des Einsatzleiters zu erbringen, der Nachweis über die Teilnahme an Lehrgängen durch die Teilnahmebescheinigung.

## § 4

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

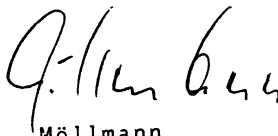
## § 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Steinfeld, den 16. Dezember 1986

  
Kruse  
Bürgermeister

  
Möllmann  
Gemeindedirektor



(Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.1987)